

Satzung

der

linksjugend ['solid]

Basisgruppe Rendsburg-Eckernförde

Stand: Mai 2018

linksjugend
['solid] 

Basisgruppe
Rendsburg-Eckernförde

„Si no existe la organización, las ideas, después del primer momento de impulso, van perdiendo eficacia.“

„Wenn es keine Organisation gibt, verlieren die Ideen nach dem ersten Impuls an Wirksamkeit.“

[Ernesto „Che“ Guevara]

§1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Basisgruppe trägt den Namen „linksjugend [solid] Basisgruppe Rendsburg-Eckernförde“. Die Kurzform lautet „linksjugend [solid] RD-ECK“.
- (2) Der Geltungsbereich der Basisgruppe entspricht dem Kreis Rendsburg-Eckernförde.
- (3) Die Basisgruppe ist Teil des Landesverbandes „linksjugend [solid] Schleswig-Holstein e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Die linksjugend [solid] RD-ECK ist eine sozialistische, antifaschistische, basisdemokratische, emanzipatorische, feministische und internationalistische Basisgruppe. Sie greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse des Kreises Rendsburg-Eckernförde ein und ist eine Plattform für sozialistische und selbstbestimmte Politik.
- (2) Die Basisgruppe fördert Bildung, Kunst und Kultur im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Als Teil sozialer und emanzipatorischer Bewegungen sucht die Basisgruppe die Kooperation mit anderen Bündnispartner*innen im Kreis.
- (3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links, politische Organisation und Aktivierung von Jugendlichen, und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit der Basisgruppe.
- (4) Als parteinahe Basisgruppe steht die linksjugend [solid] RD-ECK der Partei DIE LINKE Rendsburg-Eckernförde nahe und wirkt als Interessenvertretung linker Jugendlicher im Kreisverband.

§3 Finanzen und Mittelverwendung

- (1) Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln.
- (3) Zur Verwaltung der Finanzen der Basisgruppe werden ein*e Schatzmeister*in sowie eine Stellvertretung mit Kontrollfunktion eingesetzt. Beide Positionen werden für eine Dauer von jeweils einem Jahr gewählt.
- (4) Beschlüsse über finanzielle Ausgaben werden auf Basisgruppentreffen mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (5) In dringlichen Fällen sind Beschlüsse über finanzielle Ausgaben auch zwischen den Basisgruppentreffen möglich.
- a. Hierzu ist ein geeignetes elektronisches Abstimmungsmedium zu wählen, zu dem alle Genoss*innen freien Zugriff haben. Bei einer Änderung des Mediums sind alle Genoss*innen per Protokoll zu informieren. Nach Bekanntgabe des Protokolls sind Abstimmungen über das neue Medium nach einer Woche möglich.
 - b. Auf entsprechende Anträge ist binnen 24 Stunden zu antworten, die Nichtabgabe einer Antwort gilt als Enthaltung.
 - c. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - d. Über einen solchen Beschluss ist im nächsten Basisgruppentreffen zu berichten, er ist in das entsprechende Protokoll aufzunehmen.
- (6) Der*die Schatzmeister*in und seine*ihre Stellvertretung haben ein gemeinsames Vetorecht gegenüber Beschlüssen über finanzielle Ausgaben der Basisgruppe, um satzungswidrige oder nicht mit den vorhandenen Mitteln vereinbare Ausgaben zu vermeiden. Das Veto muss von Schatzmeister*in und Stellvertretung einstimmig eingereicht werden.
- (7) Der*die Schatzmeister*in oder seine*ihre Stellvertretung fertigt zum Ende jedes Geschäftsquartals eine Übersicht über die Finanzen des ablaufenden Quartals an. Die Quartalsübersicht ist vom Basisgruppentreffen mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

§4 Genoss*innen der Basisgruppe

- (1) Aktive*r Genoss*in der linksjugend ['solid] RD-ECK ist, wer aktives Mitglied der linksjugend ['solid] Schleswig-Holstein ist und seinen Lebensmittelpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde hat.
- (2) Passive*r Genoss*in der linksjugend ['solid] RD-ECK ist, wer passives Mitglied der linksjugend ['solid] Schleswig-Holstein ist und seinen Lebensmittelpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde hat.

§5 Rechte und Pflichten der Genoss*innen

- (1) Jede*r aktive Genoss*in hat das Recht,
- a. an der politischen Meinungs- und Willensbildung der Basisgruppe mitzuwirken,

- b. sich über alle Angelegenheiten der Basisgruppe zu informieren und informiert zu werden,
 - c. Anträge an die Basisgruppe zu stellen,
 - d. an der Arbeit von Arbeitsgruppen teilzunehmen und letztere zu initiieren,
 - e. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Jede*r aktive Genoss*in hat die Pflicht,
- a. die Satzung einzuhalten,
 - b. gefasste Beschlüsse und die Grundsätze der Basisgruppe zu respektieren.
- (3) Jede*r passive Genoss*in hat das Recht, von der Basisgruppe regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden.
- (4) Sympathisant*innen können aufgrund eines Beschlusses der aktiven Genoss*innen einer jeweiligen Versammlung die unter (1) bis (3) aufgeführten Rechte und Pflichten übertragen werden. Ausgeschlossen ist dies für das aktive und passive Wahlrecht, finanzielle Angelegenheiten und bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung.

§6 Gleichstellung

Die Förderung der Gleichstellung der Genoss*innen ist ein Grundprinzip der Basisgruppe.

§7 Basisgruppentreffen

- (1) Das Basisgruppentreffen ist die Zusammenkunft der Genoss*innen der linksjugend [solid] RD-ECK. Es berät und beschließt über die politischen und organisatorischen Fragen der Basisgruppe.
- (2) Im Rahmen der Basisgruppentreffen können eigene Beschlüsse und Positionierungen gefasst werden. Die Beschlüsse der Basisgruppe dürfen die Beschlüsse des Landes- und Bundesverbandes nicht widersprechen. Positionierungen des Landes- und Bundesverbandes sind zu respektieren.
- (3) Über die grundsätzlichen Beschlüsse und Positionierungen hinaus ist das Basisgruppentreffen zuständig für
- a. die Beratung und Beschlussfassung über das Programm der Basisgruppe,
 - b. die Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Basisgruppe,
 - c. die Wahl des*der Schatzmeister*in und seiner*ihrer Stellvertretung.

- (4) Mindestens 24 Stunden vor Beginn eines Basisgruppentreffens ist der Gruppe ein Vorschlag zur Tagesordnung in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Tagesordnung besteht mindestens aus den Punkten
- a. Begrüßung/Konstituierung
 - b. Verabschiedung des Protokolls des letzten Basisgruppentreffens
 - c. Sonstiges
 - d. Revolution
- (5) Zu Beginn eines Basisgruppentreffens ist
- a. eine schriftführende Person zu bestimmen, die ein Ergebnisprotokoll fertigt, das binnen 48 Stunden der Basisgruppe in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt wird,
 - b. eine gesprächsführende Person zu bestimmen, die durch die Tagesordnung leitet,
 - c. die Tagesordnung zu verabschieden, wobei eventuell gestellte Änderungsanträge zu berücksichtigen sind.
- (6) Das Basisgruppentreffen findet in regelmäßigen Abständen statt. Den explizierten Turnus und der Treffpunkt obliegen der Basisgruppe selbst durch einfache Mehrheit. Ein Basisgruppentreffen besteht aus allen anwesenden aktiven und passiven Genoss*innen. Es ist immer öffentlich, sofern im Einzelfall kein gegenteiliger Beschluss besteht.
- (7) Ein Basisgruppentreffen ist beschlussfähig, wenn
- a. es entweder turnusmäßig stattfindet oder außerordentlich mindestens eine Woche vorher einberufen wurde und
 - b. mindestens vier aktive Genoss*innen anwesend sind.
- (8) Beschlüsse des Basisgruppentreffens sind gültig, bis sie durch einen gegenteiligen Beschluss mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden, mindestens jedoch für ein Jahr. Vor Ablauf der Jahresfrist kann ein Beschluss durch satzungsändernde Mehrheit aufgehoben werden.
- (9) Positionierungen des Basisgruppentreffens sind gültig, bis sie durch einen gegenteiligen Beschluss mit satzungsändernder Mehrheit aufgehoben werden.

§8 Arbeitsgruppen (AG)

- (1) Arbeitsgruppen sind auf Dauer angelegte thematische Zusammenschlüsse der Basisgruppe. Sie sind keine Gliederung der Basisgruppe. Sie zeigen der Basisgruppe ihre Gründung an.
- (2) AGs entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Diese muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Arbeitsgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung oder die Satzung des Landes- oder Bundesverbandes verstoßen haben, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Legitimität und werden stillgelegt. Ein Widerspruch hat zur Folge, dass der Landessprecher*innenrat über die Auflösung der AG entscheidet. Mitglieder der AG, die gleichzeitig Mitglied des LSpR sind, sind dazu angehalten, sich bei einer entsprechenden Abstimmung zu enthalten. Sollte binnen einer Woche kein Widerspruch in geeigneter Weise eingebracht werden, wird die AG aufgelöst.

§9 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen an dieser Satzung obliegen dem Basisgruppentreffen.
- (2) Für eine Satzungsänderung muss mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen werden.
- (3) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven Genoss*innen.

§10 Auflösung, Verschmelzung, Spaltung

- (1) Beschlüsse zur Auflösung, Verschmelzung oder Spaltung der Basisgruppe unterliegen den in §9 aufgeführten Bedingungen.
- (2) Die Mittel der linksjugend ['solid] RD-ECK werden
 - a. bei Auflösung dem Landesverband vermacht.
 - b. bei Verschmelzung zusammengeführt.
 - c. bei Spaltung entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederverteilung aufgeteilt.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss vom 28.03.2018 in Kraft.